
„Vollzugsdefizite“?

**Gesundheitsversorgung
von Unionsbürger_innen**

Projekt Q – Qualifizierung der Migrations- und Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Südstr. 46

48153 Münster

0251-14486-26

Voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

Art. 12

- 1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht **eines jeden** auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.*
- 2. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen (...)*
 - d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.*

Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses „Inanspruchnahme d. sozialen Sicherungssysteme“

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. (...)

*Es besteht damit **kein Defizit bei den rechtlichen Regelungen, sondern bei deren Vollzug.** Um dieses Defizit zu beheben, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten.“*

- Informationsschreiben des GKV-Spitzenverbandes wird angestrebt.
- Übernahme der Impfstoffe für nicht-versicherte Kinder durch die GKV wird angestrebt

Beispiel:
Frau Gschwendner.

Frau Gschwendner.

- Frau Gschwendner ist österreichische Staatsbürgerin. Sie ist im Jahr 2011 mit ihrem jetzt zwölfjährigen Sohn nach Deutschland gezogen, da sie Schwierigkeiten mit ihrem Partner hatte.
- Sie hat zunächst ein halbes Jahr als Briefzustellerin für die Post gearbeitet. Der befristete Vertrag wurde jedoch nicht verlängert. Sie erhielt zunächst Leistungen vom Jobcenter. Hierüber waren sie und ihr Sohn auch krankenversichert.

Frau Gschwendner.

- Seit Mitte 2013 erhält sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr. Das Jobcenter schreibt: „Ausländer, die sich nur zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, erhalten keine Leistungen.“ Eine KV-Weiterversicherung hat sie nicht beantragt.
- Frau Gschwendner musste wegen akuter Erkrankungen mehrmals im Krankenhaus operiert werden. Dadurch sind Schulden von über zehntausend Euro aufgelaufen.

Frau Gschwendner.



Sozialgericht Lüneburg

BESCHLUSS

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen im Hauptsacheverfahren dem Grunde nach Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 12.05.2014 bis 11.11.2014 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

**„Aufenthalt“ =
vorübergehender Aufenthalt**

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

**„Wohnort“ =
gewöhnlicher Aufenthalt bzw. „Mittelpunkt der
Interessen“; Ort der Beschäftigung**

**→ Krankenversicherung nach den
Regelungen des SGB V**

-
- **Arbeitsuchende**
 - **versicherungspflichtig**
Beschäftigte
 - **Geringfügig Beschäftigte bzw.**
geringfügig Selbstständige

Arbeitssuchende

Frau K. kommt aus Spanien und ist mit ihrer Familie nach Deutschland gezogen, um hier Arbeit zu suchen. Sie hat keine Wohnung mehr in Spanien. In Spanien war sie zuvor gesetzlich versichert bzw. gar nicht versichert.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Begründung des Lebensmittelpunkts in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) oder b) SGB V.**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder*
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (...) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“*

Arbeitsuchende

Während der Zeit ihrer Arbeitsuche beantragt sie Leistungen nach dem SGB II und erhält diese auch aufgrund eines Eilbeschlusses des Sozialgerichts.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Beginn des Leistungsbezugs gemäß § 5 Abs. 2a SGB V.**

§ 5 Abs. 2a SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, (...).“

Zugänge zur GKV nach SGB V

Wer?	SGB II?	Grundlage	(Mindest-)beitrag
Versicherungspflichtig Beschäftigte		§ 5 Abs. 1 Nr. 1	15,5 %
Arbeitsuchende	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter
geringfügig Beschäftigte oder Selbstständige	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter

→ hauptberuflich Selbstständige

Zugänge zur GKV nach SGB V

Wer?	Im EU-Staat „zuletzt“ gesetzlich versichert?	Grundlage	(Mindest-)beitrag
Hauptberuflich Selbstständige	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 350,- €
	nein	§ 193 Abs. 5 VVG	ca. 350,- €; (PKV-Basistarif) keine Familienvers.

→ Nicht Erwerbstätige

Nicht Erwerbstätige

Herr S. kommt aus Schweden nach Deutschland. Er lebt auf der Straße und hat keinen festen Wohnsitz. Er sucht keine Arbeit.

**Er ist nicht in der GKV versicherungspflichtig.
(§ 5 Abs. 11 SGB V) (Widerspruch zu Europarecht!)**

**Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
wäre er versicherungspflichtig in der Privaten
Krankenversicherung zum Basistarif (umstritten!!!)**

§ 5 Abs. 11 SGB V

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (...) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist

Nicht Erwerbstätige

Frau J. ist 60 Jahre alt und schwer krank. Sie zieht aus Estland zu ihrem Sohn, der in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Sie wohnt bei ihm und wird von ihm mitversorgt. In Estland war sie zuvor nicht krankenversichert.

**Sie ist in der GKV versicherungspflichtig.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V)**

**Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht von einer Sicherung
des Lebensunterhalts und einem KV-Schutz abhängig.**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder*
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (...) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“*

Nicht Erwerbstätige

Was wäre, wenn Frau J. nicht EU-Bürgerin wäre, sondern z. B. eine russische Staatsbürgerin? In diesem Fall wäre sie ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, würde aber eine Aufenthaltskarte erhalten.

Es besteht eine Regelungslücke:

§ 5 Abs. 11 SGB V

„Ausländer, die **nicht** Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, (...) sind, werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (...) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist. (...)“

Zugänge zur GKV nach SGB V

Wer?	Lebens- unterhalt Voraus- setzung?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Nicht Erwerbstätige	ja	§ 5 Abs. 11 SGB V i. V. m. § 193 Abs. 5 VVG ???	ca. 350,- € PKV- Basistarif
	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V	ca. 160 €

→ Nothilfe SGB XII

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

→ **Beitragsschulden**

Beitragsschulden

§ 16 Abs. 3a SGB V:

- Der Anspruch auf Leistungen ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Das Ruhen endet, wenn eine wirksame Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten bezahlt werden oder wenn „Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden“

→ Auch bei einem Ruhen besteht Anspruch auf Leistungen für (Kinder-)Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung akuter Erkrankungen oder von Schmerzzuständen

→ Für mitversicherte Familienangehörige ruht der Anspruch nicht.

→ **Obligatorische Freiwillige
Beitragsversicherung**

Obligatorische Weiterversicherung

§ 188 Abs. 4 SGB V:

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist obligatorisch, wenn die Versicherungspflicht endet und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht.

→ **Unabhängig von Vorversicherungszeiten**

→ **Z. B. nach dem Ende einer (kurzfristigen) Beschäftigung oder bei Ende einer Familienversicherung (z. B. durch Wegzug des „Stammberechtigten“)**

→ **Künftig: auch nach Ablauf des sechsmonatigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche**

Linktipps

- [Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHC für niedergelassene Ärzte](#)
- [Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHC für Krankenhäuser](#)
- [DVKA: Rundschreiben Nr. 35/2007 - Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten](#)
- [Gesundheitsversorgung für EU-Bürger innen in Deutschland \(DRK\)](#)
- [Deutscher Caritasverband: Orientierungshilfe zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall](#)

Linktipps

- Dorothee Frings: Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004
- Sozialministerium Rheinland-Pfalz: „Noch nicht krankenversichert – was tun?“
- EU-Kommission: „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz“